

**Zeitschrift:** Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art  
**Band:** 8 (1921)  
**Heft:** 10: Sondernummer : Kirchengeräte

## **Wettbewerbe**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## 34. WERK-WETTBEWERB

Die Möbelzentrale kantonal-bernischer Schreinermeister

veranstaltet einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen von Zimmereinrichtungen unter folgenden Bedingungen:

8. Arbeiten, die den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerisch-praktischen Standpunkt aus rechtfertigen sollte.
9. Die Arbeiten, die den Bedingungen dieses Programms entsprechen, werden durch ein fünfgliediges Preisgericht geprüft, das wie folgt zusammengestellt wird:
- Herr Emil Baumgartner, Schreinermeister, Bern, als Vertreter der Geschäftskommission der Möbelzentrale.
- Herr Dr. Karl Moser, Architekt, Professor an der Eidg. techn. Hochschule, Zürich.
- Herr Dr. H. Röthlisberger, Redaktor der Zeitschrift „Das Werk“, Zürich-Bern.
- Herr Walter Schaffer, Schreinermeister, Burgdorf, Präsident des Schweizer. Schreinermeisterverbandes.
- Herr Hugo Wagner, Schreinermeister, Bern.
- Als Ersatzmänner für das Preisgericht werden bezeichnet:
- Herr G. Gerber, Schreinermeister, Interlaken.
- Herr Daxelhofer, Architekt, Bern.
10. Die Möbelzentrale kant.-bernischer Schreinermeister setzt für diesen Wettbewerb die Summe von Fr. 5000.— aus, die in folgender Weise zur Verteilung gelangt:
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| 1. Preis . . . . . | Fr. 1000.— |
| 2. „ . . . . .     | „ 600.—    |
| 3. „ . . . . .     | „ 500.—    |
| 4. „ . . . . .     | „ 400.—    |
- Aus den verbleibenden Fr. 2500 sollen Anläufe gemacht werden, wobei der mindeste Ankaufspreis nicht unter Fr. 100 stehen soll. Es ist dem Preisgericht anheimgestellt, die Abstufung abzuändern bei Wahrung der Summe des 1. Preises und des Mindestansatzes.
11. Das Preisgericht entscheidet über alle diesen Wettbewerb betreffenden Fragen endgültig. Bestimmend für die Preisverteilung sind:
1. Die praktische Zweckerfüllung und künstlerische Qualität,
  2. die Ausführungsmöglichkeit mit Berücksichtigung der Erstellungskosten.
12. Die gesamte ausgesetzte Preissumme wird unter allen Umständen zur Verteilung gelangen.
13. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird unter allen Umständen spätestens zwei Wochen nach dem Schlusstermin des Wettbewerbes getroffen und hierauf in der nächstfolgenden Nummer der Schweiz. Schreinerzeitung und dem „Werk“ bekannt gemacht. Die Erstveröffentlichung der Arbeiten bleibt diesen Zeitungen vorbehalten.
14. Die gesamte Preissumme wird spätestens ein Tag vor der Jurysitzung dem Preisgericht zur Verfügung gestellt, damit unmittelbar nachher den Preisgewinnern die Beträge zugewiesen werden können.
15. Die prämierten und die angekauften Arbeiten werden Eigentum der Ausloberin mit dem Recht zu unbeschränkter Verwendung derselben.
16. Die Ausführung der Modelle aus den prämierten Arbeiten werden gemeinsam von der Leitung der Möbelzentrale und von dem Urheber überwacht. Später notwendige Abänderungen sollen dem Urheber zur Bearbeitung übertragen werden, gegen Festlegung einer bestimmten Vergütung.
17. Alle zu dem Wettbewerb zugelassenen Arbeiten bleiben während der Dauer von sechs Monaten nach der Jurysitzung, zum Zweck öffentlicher Ausstellung, zur Verfügung der Ausloberin. Sie werden auf Wunsch den Urhebern kostenlos zurückgesandt wenn diese deutlich ihren Namen (Motto), die Entwürfe und die Nummer des Wettbewerbes angeben. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Schadenersatz kann keiner geleistet werden. Wenn Platzmangel oder andere Gründe es erfordern, so gelangt nur eine beschränkte Anzahl von Arbeiten zur Ausstellung. Wettbewerber, die keinen Preis erlangt haben, aber doch in der Ausstellung genannt sein möchten, können nach Verkündigung des Juryurteils ihre Karte mit Namen und Motto einsenden.
18. Über alle aus allfälliger Nichtbeachtung dieses Programmes entstehenden Differenzen entscheidet endgültig ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Streitenden. Können sich diese nicht verständigen, so wählen sie einen Obmann, der dann entscheidet.
19. Das vorstehende Programm gilt für die Ausloberin sowohl wie für die Wettbewerber als Vertrag im Sinne des S. O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Bernerkonvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1918.

# 35. WERK-WETTBEWERB DES SCHWEIZERISCHEN WERKBUNDES

## zur Erlangung von neuen Entwürfen für „Inlaid“-Linoleum der Schweiz. Linoleumfabrik in Giubiasco

Für diesen Wettbewerb haben folgende Bestimmungen rechtsverbindliche Gültigkeit:

1. Die schweiz. Linoleumfabrik Giubiasco eröffnet zur Erlangung von neuen Inlaid-Linoleum-Mustern sowohl einen schweizerischen als einen internationalen Wettbewerb.
2. An diesem Wettbewerb können Architekten, Maler und Kunstgewerbetreibende
  - A. schweizerischer Nationalität,
  - B. sowohl schweizerischer als ausländischer Nationalitätteilnehmen.
3. Die Entwürfe müssen der „Inlaid“-Linoleum-Technik Rechnung tragen. Der Wiederholungsabstand der Zeichnung, d. h. die Entfernung, um welche sich die verschiedenen Figuren wiederholen sollen, betragen: 50 mm, 100 mm, 250 mm und 500 mm. Es empfiehlt sich, nicht mehr als fünf Farben zu verwenden. Falls aber der Künstler die Wirkung der Granitfärbung hervorrufen möchte, so kann die Zahl der Farben auf zehn gebracht werden (zwei Farben für jedes Färbungselement.)  
In jedem Figurenelement sollen die dargestellten Linien nicht dünner als 4 mm sein, die Punkte sollen einen kleinsten Durchmesser von 5 mm haben und das kleinste Viereck soll mindestens 4 mm Seite haben.  
Es sind besonders Entwürfe für kleine Räume erwünscht, d. h. Zeichnungen mit kleinem Wiederholungsabstand. Außerdem ist speziell zu beachten: Einfachheit der Begrenzungen und gute Farbenverteilung, um die Konstruktion der Schablonen zu ermöglichen.
4. Die Entwürfe sind in Originalgröße einzureichen, und zwar so, daß daraus auf die Wirkung der Fläche eines Bodenbelages geschlossen werden kann. (Zwei- oder dreimalige Wiederholung des Elementes.)  
Die Entwürfe müssen mindestens in der Größe von  $50 \times 50$  cm eingereicht werden und müssen in vier verschiedenen Farbenzusammensetzungen von je  $25 \times 25$  cm erstellt sein.
5. Die Entwürfe sind bis zum 4. Januar 1922 an die Direktion des Kunstgewerbemuseums in Zürich, Museumstraße 2, einzusenden. Später

eingesandte Entwürfe werden nicht berücksichtigt. Das Kunstgewerbemuseum übernimmt Empfang und Kontrolle der eingesandten Entwürfe.

6. Die Entwürfe sollen keinerlei Urheberzeichen, sondern ein Kennwort tragen. Die Blätter dürfen nicht gerollt werden und sind, wenn der Bewerber mehrere Entwürfe einreicht, in einem Paket einzusenden. Entwürfe für die Wettbewerbe A und B sind jedoch von denjenigen, welche an beiden Wettbewerben sich zu beteiligen berechtigt sind, gesondert einzusenden. Beim internationalen sowohl als beim schweizerischen Wettbewerb dürfen von einem Teilnehmer nicht mehr als je drei verschiedene Entwürfe eingereicht werden. Ein und derselbe Entwurf darf nicht bei beiden Wettbewerben Verwendung finden. Der weiße versiegelte Briefumschlag, mit dem gleichen Kennwort versehen, soll deutlich Namen und Adresse des Urhebers enthalten. Schweizerische Bewerber haben außen auf dem Paket und auf dem Kuvert vor das Kennwort entweder die Bezeichnung schweizerisch oder international, je nachdem sie sich am nationalen oder am internationalen Wettbewerb beteiligen, zu setzen, Bewerber ausländischer Nationalität die Bezeichnung: international anzubringen.
7. Entwürfe, welche den in diesem Programm gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden vom Wettbewerb auch dann ausgeschlossen, wenn sich ihre Prämierung vom künstlerischen Standpunkte aus rechtfertigen sollte.
8. Die Linoleumfabrik Giubiasco verpflichtet sich rechtsverbindlich, die von ihr durch Prämierung oder Ankauf erworbenen Entwürfe nur als Inlaidmuster in den im Entwurf vorgesehenen Maßen auszuführen. Wird eine Änderung oder anderweitige Verwendung erwünscht, so wird sie sich mit dem Urheber in Verbindung setzen.
9. Die Entwürfe werden durch ein fünfgliedriges Preisgericht beurteilt, das für den schweizerischen Wettbewerb wie folgt zusammengestellt ist:

Aus dem Präsidenten:

1. Die Linoleumfabrik Giubiasco, vertreten durch Ing. U. Fratini, Direktor, Giubiasco.

Aus den weitern Mitgliedern:

2. E. Linck, Kunstmaler, Bern.
3. Alfr. Ramseyer, Architekt, Luzern.
4. Dr. H. Röthlisberger, Redaktor der Zeitschrift „Das Werk“.
5. O. Zollinger, Architekt, Zürich.

Ersatzrichter:

1. Dr. H. Kienzle, Direktor des Gewerbe-museums, Basel.
2. Prof. R. Rittmeyer, Architekt, Winterthur.

Für den internationalen Wettbewerb:

1. Aus dem Präsidenten: Die Linoleumfabrik Giubiasco, vertreten durch Ing. U. Fratini, Direktor, Giubiasco.

Aus den weitern Mitgliedern:

2. Prof. Paul Bonatz, Architekt, Stuttgart.
3. Alfred Altherr, Architekt, Direktor des Ge-werbemuseums, Zürich.
4. Gioachino Galbusera, Maler, Lugano.
5. Noch nicht bestimmt.

Ersatzrichter:

1. Rob. Greuter, Architekt, Direktor der Ge-werbeschule, Bern.
2. Prof. R. Rittmeyer, Architekt, Winterthur.

10. Die beiden Preisgerichte können für den internationalen Wettbewerb getrennt oder gemein-sam arbeiten.

11. Das Preisgericht entscheidet endgültig über alle den Wettbewerb betreffenden Fragen, sofern dessen Entscheide nicht vom Standpunkt des gegenwärtigen Programmes angefochten wer-den. Im Anfechtungsfalle entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Ver-treter des Anfechters, des Veranstalters (Linoleumfabrik Giubiasco) und einem vom Vorstand des S.W.B. zu bestimmenden Obmann.

12. Die Entscheidung des Preisgerichtes wird spä-testens zwei Wochen nach Schluß des Wett-bewerbs getroffen und in der Zeitschrift „Das Werk“ und in der Tagespresse veröf-fentlicht. Die Veröffentlichung von Abbildungen behält sich die Linoleumfabrik Giubiasco sowie der S.W.B. vor.

13. Die Linoleumfabrik Giubiasco stellt für Preise und Ankäufe für den schweizerischen Wett-bewerb die Summe von Fr. 2500.— (Franken zweitausendfünfhundert) zur Verfügung, die wie folgt verteilt werden soll:

- I. Preis Fr. 1000.—,
- II. " " 500.—,
- III. " " 400.—.

Für weitere Preise und Ankäufe Fr. 600.—, wobei der Mindestankaufspreis nicht unter Fr. 100.— betragen soll.

Für den internationalen Wettbewerb: die Summe von Fr. 2000.— (Franken zweitausend), welche wie folgt verteilt werden soll:

- I. Preis Fr. 800.—,
- II. " " 400.—,
- III. " " 300.—.

Für weitere Preise und Ankäufe Fr. 500.—, wo-von die Mindestankaufssumme nicht unter Fr. 80.— betragen soll.

14. Die gesamten ausgesetzten Preissummen wer-den unter allen Umständen zur Verteilung ge-langen und innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Juryentscheides aus-bezahlt.

15. Die prämierten und angekauften Entwürfe wer-den Eigentum der Linoleumfabrik Giubiasco mit dem Recht zu der im gegenwärtigen Pro-gramm vorgesehenen Verwendung. Die Wett-bewerber verpflichten sich, nicht prämierte Entwürfe unter keinen Umständen unter der Summe von Fr. 1000.— (Schweizerwährung) oder unter dem valutamäßig umgerechneten ausländischen Gegenwert an anderweitige Interessenten zur Verwendung abzutreten.

16. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Entwürfe blei-ben während der Dauer von sechs Monaten zum Zwecke öffentlicher Ausstellung zur Ver-fügung des Schweizerischen Werkbundes. Nach Abschluß dieser Frist werden die Entwürfe auf Wunsch der Bewerber und auf deren eigenes Risiko kostenfrei zurückgesandt. Nach dem 30. Juni 1922 eingehende Reklamationen bleiben unberücksichtigt. Die erste Ausstellung beider Wettbewerbe findet im Kunstgewerbemuseum Zürich statt. Die Eröffnung dieser Ausstellung wird spätestens am 20. Januar 1922 erfolgen. Die Ausstellungsleitung behält sich das Recht vor, minderwertige Arbeiten von der Ausstel-lung auszuschließen.

17. Die Entwürfe, welche zur Ausstellung gelangen, werden unter Musterschutz gesetzt.

18. Das vorstehende Programm gilt für die Linoleumfabrik Giubiasco sowohl wie für die Wett-bewerber als Vertrag im Sinne des O. R. In allen übrigen Fragen urheberrechtlicher Natur gelten die Bestimmungen der revidierten Berner Konvention zum Schutze geistigen und künstlerischen Eigentums vom 1. November 1908.

Luzern, im Oktober 1921.

Namens des Vorstandes  
des Schweizerischen Werkbundes,

Der I. Vorsitzende:  
Alfred Ramseyer, Architekt B.S.A., Luzern.

Siehe Inserat auf Seite XXVII.